

**Linzer Makartviertel
„Bewohnerparkzone G“**

— **VERORDNUNG**

Das zuständige Mitglied des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz verordnet im eigenen Wirkungsbereich nachstehende Verkehrsmaßnahme:

Die im beiliegenden Plan des Magistrates Linz, Planung, Technik und Umwelt, Abt. Verkehrsplanung vom 05.07.2016 dargestellte „**Bewohnerparkzone G**“ wird als Gebiet bestimmt, deren BewohnerInnen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den in diesen Gebieten gelegenen Kurzparkzonen mit Kraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg nach § 45 Abs. 4 StVO 1960 beantragen können.

Ausnahme: Dies gilt jedoch nicht für jene Kurzparkzonenbereiche, die mit einer Zusatzbeschilderung ausdrücklich vom Bewohnerparken ausgenommen sind.

— **Bereich:**

1. Ostseite der Wiener Straße vor Objekt 71 – 71a
2. Bulgariplatz vor Objekt 7
3. Hamerlingstraße vor Objekt 42 - 46

Die Verordnung vom 16.08.2010, GZ 0017499/2010, mit der die bisherige „Bewohnerparkzone G“ festgelegt wurde, gilt als behoben.

Die Verkehrsregelung gilt dauernd und tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Rechtsgrundlagen in der gültigen Fassung:

§ 43 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

Das zuständige Mitglied des Stadtsenates:

Markus Hein e.h.

Stadtrat